

*Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen. Hrsg. vom Forschungsinstitut für den Donaauraum.*

Verlag Herold, Wien-München 1967, 238 S.

Es hätte sehr verwundert, wenn sich anlässlich des Gedenkens an den österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867, das 1967 zu einer großen internationalen Konferenz in Preßburg Gelegenheit gab, nicht auch österreichische Stimmen zu Wort gemeldet hätten, um ein Ereignis wissenschaftlich zu durchleuchten, das für die Geschichte der Donaumonarchie säkulare Bedeutung erlangen sollte. Der vorliegende, ansprechende Band aus dem Forschungsinstitut für den Donaauraum vereinigt eine Reihe wichtiger Aufsätze, in denen vornehmlich der gesamtösterreichische Aspekt des Ausgleiches behandelt wird, ein gewiß berechtigtes Unterfangen, denkt man an die Zahl der Publikationen aus den nichtdeutschen Nachfolgestaaten des Habsburgerreiches, in denen 1867 vornehmlich als ein Markstein der eigenen nationalstaatlichen Entwicklung gewertet wird.

Hugo *Hantsch* stellt denn auch mit Recht die gesamtstaatlichen Folgen von 1866/67 in den Mittelpunkt seiner Betrachtung. Josef *Tzöbl* gibt einen nicht ganz befriedigenden Abriß der Vorgeschichte und Oskar *Regele* vermittelt einen sachkundigen Überblick über den Verlauf des Krieges von 1866. (Vgl. dazu den Sammelband: Entscheidung 1866. Der Krieg zwischen Österreich und Preußen. Stuttgart 1966.) Ernst C. *Hellbling* behandelt in einer Detailstudie den schwierigsten Teil des Ausgleichswerkes von 1867, nämlich die Bestimmungen über die sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie, während Anton *Radvánszky* das ungarische Ausgleichsgesetz analysiert. Man wird letzterem zweifellos zustimmen dürfen, wenn er die madjarischen Verhandlungspartner beim Ausgleich als Männer charakterisiert, die auch das gesamtstaatliche Interesse mit im Auge halten; von den madjarischen Politikern der Jahrhundertwende wird man dies allerdings nicht mehr sagen können. Johann-Christoph *Allmayer-Beck* untersucht in seinem wichtigen Beitrag die Folgen, die 1867 auf Organisation und Entwicklung der österreichisch-ungarischen Streitkräfte hatte. Er kommt da-

bei zu dem Ergebnis, daß trotz der zunehmenden organisatorischen Ausgliederung der ungarischen Armee, infolge der aristokratischen „schwarzgelben“ Homogenität des Offizierskorps, ein starker geistiger und gleichsam apolitischer, durch bewußte Traditionspflege gestärkter innerer Zusammenhalt zwischen den österreichischen und den ungarischen Streitkräften bestand, ein schönes Beispiel dafür, wie stark die Donaumonarchie von der quasi supranationalen Gesellschaftsstruktur des Adels mit zusammengehalten wurde — und dies entgegen den Tendenzen der Verfassungsentwicklung! Der folgende Aufsatz von Alois *Brusatti* macht einestells klar, wie wenig man 1867 das Gewicht wirtschaftlicher Faktoren mit in den Ausgleich einbezog und wie andererseits die Wirtschaftsentwicklung das weitere Schicksal des Ausgleichs in steigendem Maße negativ beeinflusste. Man kann daraus exemplarisch ablesen, wie sehr in der Donaumonarchie, wie überall in Europa, die Wirtschaft für die Politik bestimmend wurde. (Vgl. zu den Wirtschaftsproblemen des Dualismus auch den Sammelband: Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Budapest 1961, bes. S. 303 ff.) Erika *Weinzierl* vermittelt einen aufschlußreichen Einblick in die kirchenpolitische Lage Österreichs um 1867, Rudolf F. *Wierer* gibt einen leider nicht sehr glücklichen Abriß seiner großen, vortrefflichen Studie über die böhmischen Fundamentalartikel von 1871, die 1963 erschienen ist (Boh Jb 4, 1963, 54—173).

Neben Branka M. *Pešelys* Studie über den ungarisch-kroatischen Ausgleich von 1868 und C. A. *Macartneys* Skizze des ungarischen Nationalitätengesetzes vom selben Jahr sei am Schluß aber besonders auf Gerald *Stourzb'* gewichtigen Beitrag über „Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezember-Verfassung von 1867“ hingewiesen. Der Verfasser vermag am Artikel XIX der Dezemberversassung, der die Gleichberechtigung aller Volksstämme der Monarchie in Sprache, Schule und Amt aussprach, sowie anhand der reichsgerichtlichen Rechtspraxis überzeugend nachzuweisen, wie ernsthaft und ohne Rücksicht auf Erwägungen politischer Opportunität sich der liberale Verfassungsstaat bemühte, diesen Paragraphen mit all seinen gerade für die Deutschen schwerwiegenden Implikationen in Rechtswirklichkeit umzusetzen. Mit Recht wird hierbei hervorgehoben, daß „Zisleithanien mit der Schaffung verfassungsgerichtlich geschützter Grundrechte schon 1867 eine Entwicklung eingeleitet hat, die in anderen europäischen Staaten erst nach dem Zweiten Weltkrieg“ einsetzte (S. 210).

Mag in manchen Beiträgen eine gewisse staatsapologetische Neigung zumindest unterschwellig festzustellen sein, insgesamt jedoch darf man diesem Sammelband wesentliche Fortschritte in der Erkenntnis jener großen Krise bescheinigen, die 1867 als „Nachfolgelast“ des verlorenen Krieges gegen Preußen eintrat. Daß die Meisterung dieser Staatskrise — ungeachtet der Problematik dieser Lösung — Österreich-Ungarn ein halbes Jahrhundert friedlicher Entwicklung brachte, sollte man gerade heute nicht gering veranschlagen!

Saarbrücken

Friedrich Prinz